

Dienstleistungsbedingungen
für die Rücknahme von
Speicherkapazitäten

(Stand: 07.02.2020)

1. Rücknahme von Speicherkapazitäten

- 1.1. Die Rücknahme von Speicherkapazitäten durch VNG Gasspeicher GmbH (im Weiteren „VGS“ genannt) erfordert den Abschluss eines individuellen Dienstleistungsvertrages. Seitens VGS besteht keine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages.
- 1.2. VGS nimmt von seinen Kunden Speicherkapazitäten ausschließlich gebündelt ganz oder teilweise in einem vom Kunden frei wählbaren Verhältnis des Arbeitsgasvolumens, der Ein- und Ausspeicherleistung zueinander zurück. Einzelne Speicherkapazitäten (ungebündelte Speicherkapazitäten) werden von VGS nicht zurückgenommen.
- 1.3. Der Umfang der zurückzunehmenden Speicherkapazitäten bestimmt sich nach der vom Kunden diesbezüglich festzulegenden Höhe der zurückzunehmenden Speicherkapazitäten (Arbeitsgasvolumen; Ein- und Ausspeicherleistung) nebst dem Leistungszeitraum, für den die Speicherkapazitäten zurückgenommen werden sollen („Kapazitätstranche“).

Der Kunde ist in diesem Zusammenhang berechtigt, mehrere Kapazitätstranchen zur Rücknahme festzulegen, wobei

- sich die Leistungszeiträume einzelner Kapazitätstranchen nicht überschneiden dürfen, und
- eine Kapazitätstranche mit Ausnahme der ersten Kapazitätstranche aus vollständigen (einem oder mehreren) Speicherjahren bestehen muss.

Jede Kapazitätstranche wird dann als Gesamtkapazität Gegenstand eines gesonderten, von VGS in Bezug auf diese Gesamtkapazität durchzuführenden Vermarktungsverfahrens gemäß Nr. 3.

- 1.4. Die Rücknahme der Speicherkapazitäten durch VGS erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass im Rahmen eines Vermarktungsverfahrens, welches durch VGS in Bezug auf die jeweils zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten durchgeführt wird, das vom Kunden gemäß Nr. 3.4. festgesetzte Mindestentgelt durch VGS erzielt wird.
- 1.5. Im Fall der Nichterreichung des vom Kunden festgesetzten Mindestentgeltes im Vermarktungsverfahren prüft VGS, sofern dies mit dem Kunden im Dienstleistungsvertrag vereinbart ist, ob durch eine Reduktion der im Rahmen des Dienstleistungsvertrages angegebenen Gesamtkapazität ein im entsprechenden

Verhältnis reduziertes Mindestentgelt, auf Basis der im Rahmen des Vermarktungsverfahrens abgegebenen Angebote, erzielt werden kann.

Der Kunde legt hierfür sowohl die Schritte für die Reduzierung in Prozent (Prozentsatz) als auch die Untergrenze der Reduktion der Gesamtkapazität (Mindestkapazität) im Dienstleistungsvertrag fest.

Die Reduzierung der Gesamtkapazitäten und des Mindestentgeltes erfolgt seitens VGS solange, bis

- das durch das Vermarktungsergebnis erzielbare Entgelt für den aktuell betrachteten Anteil der Gesamtkapazität den dazu entsprechenden Anteil des Mindestentgeltes übersteigt, was zugleich als Bedingungseintritt gemäß Nr. 1.4. gilt; oder
- die vom Kunden mitgeteilte Mindestkapazität unterschritten wird.

1.6. Wird im Rahmen des jeweiligen Vermarktungsverfahrens das Mindestentgelt für die Gesamtkapazität oder das Mindestentgelt für eine gemäß Nr. 1.5. reduzierte Gesamtkapazität nicht erzielt und kommt es daher zu keinem Vertragsschluss mit einem Dritten, gilt dies als Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung nach Nr. 1.4..

Wird im Rahmen des Vermarktungsverfahrens das Mindestentgelt erreicht, ohne dass die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten im Ganzen durch VGS vermarktet werden können, hat dies keine Auswirkung auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung; für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist allein die Erzielung des durch den Kunden festgelegten Mindestentgeltes, bezogen auf die jeweils zurückzuübertragende Kapazitätstranche maßgeblich.

1.7. Im Fall einer erfolgreichen Vermarktung hat der Kunde sein Arbeitsgaskonto bis zum Beginn des Leistungszeitraumes, für den die betreffenden Speicherkapazitäten zurückgenommen werden, in entsprechendem Umfang zu bereinigen. Für den Fall der Nichtbereinigung des Arbeitsgaskontos finden die Regelungen der zum Zeitpunkt der Anfragestellung geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS zur Bereinigung des Arbeitsgaskontos nach Vertragsende entsprechende Anwendung.

1.8. Die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten werden nachrangig zu verfügbaren Primärkapazitäten der VGS vermarktet.

2. Formlose Anfrage und Abschluss des Dienstleistungsvertrages

2.1. Für den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Rücknahme von

Speicherkapazitäten kann der Kunde eine unverbindliche formlose Anfrage per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de senden, die folgende Angaben zu beinhalten hat:

- 2.1.1. die Vertragsnummer des zwischen VGS und dem Kunden bestehenden Vertrages, dessen Speicherkapazitäten ganz oder teilweise zurückgenommen werden sollen („Bestandsvertrag“),
- 2.1.2. den Standort des Speichers
- 2.1.3. die Höhe der zurückzunehmenden Speicherkapazitäten (Arbeitsgasvolumen; Ein- und Ausspeicherleistung)
- 2.1.4. den Leistungszeitraum, für den die Speicherkapazitäten zurückgenommen werden sollen
- 2.1.5. den Vermarktungszeitraum, in dem die Vermarktung durch VGS erfolgen soll und
- 2.1.6. das Mindestentgelt, zu dem die Speicherkapazitäten durch VGS zu vermarkten sind.

Sofern die Rücknahme der betreffenden Speicherkapazitäten in mehreren Kapazitätstranchen erfolgen soll, sind die gemäß den vorstehenden Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 erforderlichen Angaben des Kunden unter Beachtung der Vorgaben in Nummer 1.3 für jede Kapazitätstranche jeweils gesondert aufzuführen.

- 2.2. Nach Eingang einer unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß Nummer 2.1. prüft VGS innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen¹, ob in dem/den vorgegebenen Vermarktungszeitraum/Vermarktungszeiträumen, eine Vermarktung durch VGS möglich ist oder ob in diesem/diesem Zeitraum/Zeiträumen bereits Anfragen anderer Kunden vorliegen, die gemäß Nummer 2.3. vorrangig vermarktet werden.
- 2.3. VGS bearbeitet die eingegangenen Anfragen in der Reihenfolge des Eingangs der Rücknahmeanfragen bei VGS.
- 2.4. Sollte VGS die Beantwortung der Anfrage innerhalb der fünf (5) Arbeitstage, gleich aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird VGS dies dem Kunden unter Angabe des Grundes in Textform mitteilen.
- 2.5. VGS prüft die Anfrage sorgfältig und diskriminierungsfrei. Stellt VGS nach Prüfung der Anfrage fest, dass das/die Vermarktungsverfahren in dem vom Kunden

¹ „Arbeitstag“ meint jeden Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage im Bundesland Sachsen gemäß Sächsischem Feiertagsgesetz

diesbezüglich vorgegebenen Vermarktungszeitraum durchführbar ist/sind, sendet VGS dem Kunden einen unterzeichneten standardisierten Dienstleistungsvertrag über die Rücknahme von Speicherkapazitäten in 2-facher Ausfertigung auf dem Postweg sowie vorab als Anhang per E-Mail. Die Übersendung dieses Vertrages per E-Mail gilt als Abgabe eines verbindlichen Angebotes. An dieses Angebot hält sich VGS für einen Zeitraum von vier (4) Arbeitstagen ab Absendung der E-Mail gebunden. Zur Annahme des verbindlichen Angebotes gemäß vorstehendem Satz 3 unterzeichnet der Kunde den ihm per E-Mail übersandten Dienstleistungsvertrag und sendet diesen innerhalb der Bindungsfrist per E-Mail an VGS zurück. Maßgeblich für die fristgemäße Angebotsannahme ist der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS.

Vorbehaltlich des wirksamen Zustandekommens des Dienstleistungsvertrages gemäß der vorstehenden Sätze 2 bis 6 ist der Kunde verpflichtet, eine der ihm auf dem Postweg übersandten Ausfertigung des Vertragstextes zu unterzeichnen und zu Dokumentationszwecken unverzüglich an VGS zu übersenden.

- 2.6. Sofern VGS nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung das Vermarktungsverfahren in dem Vermarktungszeitraum aufgrund vorrangiger Kundenanfragen nicht bearbeiten kann, wird VGS die Ablehnung in Textform begründen.

3. Vermarktung der Speicherkapazitäten und Vermarktungsverfahren

- 3.1. Die Vermarktung der Speicherkapazitäten, respektive der jeweiligen Kapazitätstranche durch VGS erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal einem (1) Monat (Vermarktungszeitraum). Der Beginn und das Ende dieses Vermarktungszeitraumes wird individuell zwischen den Parteien vereinbart und im Dienstleistungsvertrag vertraglich fixiert. Der Vermarktungszeitraum sollte hierbei so gewählt werden, dass zwischen dem Ende des Vermarktungszeitraumes und dem Beginn des Leistungszeitraumes, für den die Speicherkapazitäten zurückgenommen werden sollen, eine Frist von zehn (10) Tagen liegt.

Der Kunde kann jederzeit, mindestens jedoch zehn (10) Arbeitstage vor Beginn des zwischen den Parteien vereinbarten Vermarktungszeitraumes eine Neufestsetzung des Vermarktungszeitraumes formlos per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de bei VGS anfragen. VGS wird eine solche Anfrage innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen bearbeiten und der Neufestlegung des Vermarktungszeitraumes in Textform zustimmen, wenn in dem angefragten Zeitraum nicht bereits Speicherkapazitäten der VGS oder anderer Kunden vermarktet werden und keine sonstigen Gründe gegen

- eine Verschiebung des Vermarktungszeitraumes vorliegen. Sollten mehrere Anfragen von Kunden bezüglich des alternativen Vermarktungszeitraumes vorliegen, wird die zeitlich früher eingegangene Anfrage vorrangig berücksichtigt.
- 3.2. Innerhalb des Vermarktungszeitraumes bietet VGS die zurückgegebenen Speicherkapazitäten im eigenen Namen und unter den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS gegenüber Dritten einmalig am Markt an (Standardprozedere). Die Auswahl des Vermarktungsverfahrens sowie die Art und Weise der Platzierung des Produktes am Markt, insbesondere die Entscheidung, ob die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten als ein oder in Form mehrerer Produkte vermarktet werden oder diese mit anderen Speicherkapazitäten der VGS in ein Produkt integriert werden, obliegt VGS.
 - 3.3. VGS setzt den Kunden per E-Mail rechtzeitig, mindestens drei Tage im Voraus über den Beginn sowie die Art und Weise der Durchführung des Vermarktungsverfahrens in Kenntnis und benennt diesem explizit denjenigen Zeitraum innerhalb des Verfahrens, in welchem von Dritten verbindliche Angebote für das betreffende Produkt abgegeben werden können (Angebotsfrist für verbindliche Angebote). Mit dem Zugang dieser Bekanntgabeerklärung beim Kunden ist das darin angezeigte Vermarktungsverfahren maßgeblich für den Bedingungseintritt gemäß Nr. 1.4..
 - 3.4. Der Kunde setzt bei der formlosen Anfrage auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Rücknahme von Speicherkapazitäten gemäß Nr. 2.1. ein Mindestentgelt für die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten fest, welches durch VGS bei der Vermarktung der Speicherkapazitäten nicht unterschritten werden darf. Der Kunde ist berechtigt, dieses Mindestentgelt einmalig und spätestens zwei (2) Stunden vor Beginn der gemäß Nr. 3.3 mitgeteilten Angebotsfrist für verbindliche Angebote neu festzusetzen. Die neuerliche Festsetzung des Mindestentgelts erfolgt durch einseitige Erklärung des Kunden gegenüber VGS per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de, wobei der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS maßgeblich für die Wahrung der in vorstehendem Satz 2 genannten Frist ist.
 - 3.5. Bei der Annahme des verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Rücknahme von Speicherkapazitäten setzt der Kunde die Höhe des Prozentsatzes und die Mindestkapazität gemäß Nr. 1.5 fest. Der Kunde ist berechtigt sowohl die Höhe des Prozentsatzes als auch die Mindestkapazität mit Null („0“) anzugeben. In diesem Fall erfolgt bei Nichterreichung des vom Kunden festgesetzten Mindestentgelts keine weitergehende Prüfung gemäß Nr. 1.5..

Der Kunde ist berechtigt, Prozentsatz und Mindestkapazität einmalig, spätestens jedoch zwei (2) Stunden vor Beginn der gemäß Nr. 3.3 mitgeteilten Angebotsfrist für verbindliche Angebote neu festzusetzen. Die neuerliche Festsetzung von Prozentsatz und Mindestkapazität erfolgt durch einseitige Erklärung des Kunden gegenüber VGS per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de, wobei der Zeitpunkt des Zugangs dieser E-Mail bei VGS maßgeblich für die Wahrung der in vorstehendem Satz genannten Frist ist.

- 3.6. VGS wird den Kunden unverzüglich über den Ausgang des Vermarktungsverfahrens und damit über den Eintritt oder Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung informieren.

Eine Verpflichtung zur Benennung des Dritten, mit dem VGS gegebenenfalls einen Speichervertrag über die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten abschließt, besteht vor dem Hintergrund des § 6a EnWG nicht; eine Haftung der VGS gemäß § 384 Abs. (3) HGB ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

- 3.7. Auf Wunsch des Kunden besteht die Möglichkeit der Durchführung eines erneuten Vermarktungsversuches hinsichtlich der identischen Kapazitäten durch VGS. Die vorstehenden Regelungen zur Vermarktung der Speicherkapazitäten finden entsprechend Anwendung. Hierzu erklärt der Kunde gegenüber VGS per E-Mail die Absicht der Durchführung eines erneuten Vermarktungsversuches sowie den gewünschten Beginn und das Ende des zweiten Vermarktungszeitraumes. VGS prüft unverzüglich nach Eingang der Anfrage, ob in dem gewünschten Zeitraum eine erneute Vermarktung durchgeführt werden kann und stimmt den Beginn und das Ende dieses Vermarktungszeitraumes wiederum individuell mit dem Kunden ab.
- 3.8. VGS wird sich bemühen, bei sich bietenden Gelegenheiten die Speicherkapazitäten auch abweichend vom Standardprozedere gegenüber Dritten anzubieten und von diesen entsprechende Angebote bezüglich der zurückzunehmenden Speicherkapazitäten einzuholen. Ein Anspruch des Kunden auf derartige Vermarktungsleistungen der VGS besteht jedoch nicht.

Sollte im Rahmen solcher Bemühungen gegenüber VGS ein Angebot eines Dritten zum Abschluss eines Speichervertrages über zurückzunehmende Speicherkapazitäten des Kunden abgegeben werden, wird VGS dem Kunden die Konditionen des betreffenden Angebotes unverzüglich vorlegen. Erklärt der Kunde sein schriftliches Einverständnis mit diesen Angebotskonditionen, wird VGS das Angebot des Dritten annehmen und einen entsprechenden Speichervertrag mit dem Dritten abschließen. Der Abschluss dieses Speichervertrages gilt dann als

Bedingungseintritt gemäß Nr. 1.4. in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Speicherkapazitäten.

Sofern die zurückzunehmenden Speicherkapazitäten im Rahmen eines wie vorbeschrieben zustande gekommenen Vertragsabschlusses lediglich anteilig vermarktet werden, sind die im Dienstleistungsvertrag definierten Kapazitätstranchen um die erfolgreich vermarkteten Speicherkapazitäten zu reduzieren. Im Übrigen gilt der Dienstleistungsvertrag uneingeschränkt fort.

4. Vertragsanpassung und Rückübertragung, vorzeitige Beendigung der Rückübertragung bei vorzeitiger Beendigung des Speichervertrages mit dem Dritten

4.1. Mit erfolgreicher Vermarktung durch VGS überträgt der Kunde die an den/die Dritten vermarkteten Speicherkapazitäten an VGS zurück. VGS passt den Bestandsvertrag durch Reduzierung des Leistungsumfanges um die zurückzuübertragenden Speicherkapazitäten an. Hinsichtlich der verbleibenden Speicherkapazitäten werden die Ein- und Ausspeicherkennlinien angepasst. Die Höhe des Leistungsentgeltes bleibt hiervon unberührt und gilt uneingeschränkt fort.

4.2. Für die Rückübertragung der Speicherkapazitäten erhält der zurückgebende Kunde ein Entgelt, welches den zwischen VGS und dem/den Dritten für die betreffenden Speicherkapazitäten vereinbarten Leistungsentgelten (ohne Umsatzsteuer) entspricht, abzüglich des für die Rücknahme der Speicherkapazitäten bzw. für die Vermarktungsleistung der VGS gemäß Nr. 5 vereinbarten Dienstleistungsentgeltes (Kommisionsgebühr) zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

Unter Leistungsentgelt im Sinne des vorstehenden Satzes 1 sind ausschließlich solche Entgelte zu verstehen, die der Dritte auf der Grundlage des mit VGS über die zurückzunehmenden Speicherkapazitäten geschlossenen Speichervertrages für die Vorhaltung der betreffenden Speicherkapazitäten im vereinbarten Leistungszeitraum an VGS zahlt.

4.3. Sollte ein zwischen VGS und einem Dritten über die rückübertragenen Speicherkapazitäten geschlossener Speichervertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit

- i. durch die außerordentliche Kündigung des Speichervertrages durch VGS wegen Zahlungsverzuges des Dritten in Bezug auf die vereinbarten Leistungsentgelte rechtswirksam beendet werden,
- ii. durch die außerordentliche Kündigung des Speichervertrages durch VGS infolge der Abweisung eines in Bezug auf den Dritten gestellten

Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse rechtswirksam beendet werden oder

- iii. wegen Zahlungsunfähigkeit des Dritten aufgrund einer Entscheidung eines Insolvenzverwalters nicht fortgeführt bzw. rechtswirksam beendet werden,

wird im Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages zugleich die Rückübertragung der betreffenden Speicherkapazitäten vom Kunden an VGS (vorzeitig) beendet; damit entfällt auch die Zahlungsverpflichtung der VGS gemäß Nr. 4.2 Satz 1 anteilig ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages. In einem solchen Fall passt VGS den Bestandsvertrag durch die Zuführung der betreffenden Speicherkapazitäten sowie die Ein- und Ausspeicherkennlinien entsprechend an.

In vorstehendem Zusammenhang verpflichtet sich VGS, den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die eine Beendigung eines zwischen VGS und einem Dritten über die vom Kunden an VGS zurückübertragenen Speicherkapazitäten geschlossenen Speichervertrages nach Maßgabe der vorstehenden lit. i.) bis iii.) zur Folge haben können.

5. Dienstleistungsentgelt

- 5.1. VGS berechnet für die Dienstleistung der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß dem Standardprozedere ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 % des im Rahmen der jeweiligen Vermarktung für die Speicherkapazitäten erzielten Leistungsentgelte, mindestens jedoch 7.000,00 € pro durchgeführtem Vermarktungsverfahren.

Bei Nichterfolg der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß dem Standardprozedere beträgt das Dienstleistungsentgelt 7.000,00 €. Ein Nichterfolg der Vermarktung in diesem Sinne liegt vor, wenn die zur Vermarktung gestellten Speicherkapazitäten, unter Beachtung der hierzu gemäß Nr. 1.4. und 1.5. festgelegten Bedingungen, als Gesamtkapazität bzw. anteilig reduzierte Gesamtkapazität nicht vermarktet werden können.

- 5.2. Im Falle eines erneuten Vermarktungsversuches gemäß dem Standardprozedere in Bezug auf die identische Kapazitätstranche gemäß Nr. 3.7. berechnet VGS für die Dienstleistung der Vermarktung der Speicherkapazitäten ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 % des im Rahmen der jeweiligen Vermarktung für die Speicherkapazitäten erzielten Leistungsentgelte, mindestens jedoch 3.500,00 € pro durchgeführtem Vermarktungsverfahren.

Bei Nichterfolg eines erneuten Vermarktungsversuches in Bezug auf die identische Kapazitätstranche beträgt das Dienstleistungsentgelt 3.500,00 €. Ein Nichterfolg der Vermarktung in diesem Sinne liegt vor, wenn die zur Vermarktung gestellten Speicherkapazitäten, unter Beachtung der hierzu gemäß Nr. 1.4. und 1.5. festgelegten Bedingungen, als Gesamtkapazität bzw. anteilig reduzierte Gesamtkapazität nicht vermarktet werden können.

- 5.3. Im Falle der Vermarktung der Speicherkapazitäten gemäß Nr. 3.8. berechnet VGS ebenfalls ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 % der in diesem Rahmen erzielten Leistungsentgelte.
- 5.4. VGS stellt dem Kunden nach Abschluss des Vermarktungsverfahrens über das Dienstleistungsentgelt eine Rechnung. Hinsichtlich der Rechnungsstellung finden die zum Zeitpunkt der Anfragestellung geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VGS entsprechend Anwendung.
